

*fit für heisse Begegnungen*  
**RegioWehr Aesch**



**VERORDNUNG**

**SOLD UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

**DER**

**REGIOWEHR AESCH**

Genehmigt vom Gemeinderat Aesch an der Sitzung vom 10. November 2023

**In Kraft ab 01. Januar 2024**

## Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 2	Sold.....	3
Art. 3	Einsatzdienst.....	3
Art. 4	Ansätze Einsatz.....	3
Art. 5	Übungsdienst.....	3
Art. 6	Ansätze Übungen.....	4
Art. 7	Vergütungen.....	4
Art. 8	Entschädigungspauschalen.....	4
Art. 9	übrige zu erfüllende Aufgaben.....	4
Art. 10	Ansätze übrige zu erfüllende Aufgaben.....	5
Art. 11	Rapportierung.....	5
Art. 12	Kursentschädigung.....	5
Art. 13	Ansätze Kurswesen.....	5
Art. 14	Spesen.....	5
Art. 15	Ansätze Spesen.....	5
Art. 16	Rechnungsstellung an Dritte.....	5
Art. 17	Ansätze Rechnungsstellung an Dritte.....	6
Art. 18	Diverse Entschädigungen.....	6
Art. 19	Ansätze diverse Entschädigungen.....	6
Art. 20	Bussen.....	7
Art. 21	Schlussbestimmungen.....	7

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 (Stand 1. Juli 2019), die Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr des Feuerwehrverbandes Luzern und der Gebäudeversicherung Luzern in Kraft seit 01. April 2015 und den Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehren Aesch, Altwis, Mosen (Gemeinde Hitzkirch) und Schongau vom 07. November 2001 und das Feuerwehrreglement für die RegioWehr Aesch vom 07. November 2001, erlässt der Gemeinderat Aesch LU folgende Verordnung über Sold und Entschädigung der RegioWehr Aesch:

## **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat Aesch LU die Höhe und Bemessung der Entschädigungen und Vergütungen für die Funktionäre und Feuerwehrangehörigen sowie die Verrechnung der erbrachten Leistungen an Dritte fest.

## **Art. 2 Sold**

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand entschädigt. Der Sold ist bis zu einem Betrag von Fr. 5'300.00\* steuerbefreit. Bis zu dieser Höhe ist kein Lohnausweis auszustellen.

(\*Ansatz ab Steuerperiode 2024)

## **Art. 3 Einsatzdienst**

Ernstfalleinsätze gemäss § 100 Abs. 1 und 2 FSG inklusive allfälliger Brandwachen.  
Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG usw.  
Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen.  
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen.

## **Art. 4 Ansätze Einsatz**

<sup>1</sup>Alarmmässiger Einsatz

Erste Stunde Fr. 50.00

Ab der zweiten Stunde Fr. 30.00

(Abrechnung im Viertelstundentakt)

<sup>2</sup>Nicht alarmmässige Einsätze ausserhalb des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehr nach Absprache mit dem Kommando

Mind. eine Stunde Fr. 30.00

(Abrechnung im Viertelstundentakt)

## **Art. 5 Übungsdienst**

Übungen, Ausbildungen und Rapporte gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung).  
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen.

## **Art. 6      Ansätze Übungen**

Offiziere	Fr.	17.00 / Stunde
Unteroffiziere	Fr.	17.00 / Stunde
Atemschutz	Fr.	17.00 / Stunde
Gefreiter	Fr.	17.00 / Stunde
Soldaten	Fr.	15.00 / Stunde

## **Art. 7      Vergütungen**

Folgende Chargierte erhalten jährlich einen fixen Grundbetrag, die einer Bereitschafts- und Verantwortungspauschale entspricht und die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft beinhaltet. Die verschiedenen Pauschalen sind kumulierbar.

## **Art. 8      Entschädigungspauschalen**

Kommandant	Fr.	10`000.00 / Jahr
Kommandant Stv.	Fr.	4`000.00 / Jahr
Ausbildungschef	Fr.	2`000.00 / Jahr
Offizier	Fr.	800.00 / Jahr
Materialwart	Fr.	3`500.00 / Jahr
Materialwart Stv.	Fr.	1`200.00 / Jahr
Administrator (Fourier)	Fr.	3`000.00 / Jahr
Chef Atemschutz	Fr.	2`000.00 / Jahr
Chef Fachbereich (Maschinisten, Verkehr, Elektro, Sanität, Absturzsicherung)	Fr.	600.00 / Jahr
Chef Atemschutz Gerätewart	Fr.	300.00 / Jahr
Atemschutz Gerätewart	Fr.	200.00 / Jahr

## **Art. 9      Übrige zu erfüllende Aufgaben**

Alle übrigen, durch Chargierte gemäss Pflichtenheft oder im Auftrag vom Kommando erfüllten Aufgaben, werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für den Kommandant, den Stellvertreter, den Ausbildungschef, den Materialwart, den Administrator sowie weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte Angehörige der Feuerwehr. Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend, die Verantwortung liegt beim Kommandanten.

Einsatzplanung / Begehungen / Beratungen  
Führungen / Präventionsschulungen  
Abklärungen  
Feste / Anlässe  
Mitarbeit in Arbeitsgruppen

## Art. 10 Ansätze übrige zu erfüllende Aufgaben

Mind. eine Stunde  
(Abrechnung im Viertelstundentakt) Fr. 30.00

## Art. 11 Rapportierung

Alle Arbeiten werden rapportiert und regelmässig durch den Kommandanten kontrolliert und visiert. Die Auszahlungen der kontrollierten und visierten Abrechnungen erfolgen jeweils mit der übrigen Soldauszahlung.

## Art. 12 Kursentschädigung

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt. Bei Beanspruchung der Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbsersatzes (z. B. gemäss Erwerbsersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens Fr. 40.00 für den ganzen Tag und mindestens Fr. 20.00 für den halben Tag verbleiben. Die Kursentschädigung ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

## Art. 13 Ansätze Kurswesen

Ganztägige Kurse	pro Tag	Fr. 200.00
Halbtägige Kurse	pro Halbttag	Fr. 100.00

## Art. 14 Spesen

Spesenentschädigungen werden nach effektivem Aufwand oder als Pauschale ausgerichtet.

## Art. 15 Ansätze Spesen

Km-Entschädigung Privatfahrzeug	pro km	Fr. 0.70
Material, Einsatzverpflegung usw.		Fr. effektiv

## Art. 16 Rechnungsstellung an Dritte

<sup>1</sup>Die RegioWehr Aesch stellt dem Verursacher die erbrachten Leistungen im Rahmen eines Einsatzes in Rechnung. Über Ausnahmen von der Rechnungsstellung und den Erlass von gestellten Rechnungen entscheidet der Kommandant.

<sup>2</sup>Ist der Verursacher unbekannt, entscheidet der Kommandant über die Ermittlung (und deren allfällige Einstellung) des Verursachers.

<sup>3</sup>Die Rechnungstellung erfolgt durch die Feuerwehr über die Gemeinde Aesch an den Dritten.

<sup>4</sup>Die Entgelte fliessen in die ordentliche Feuerwehrrechnung.

## **Art. 17      Ansätze Rechnungsstellung an Dritte**

<sup>1</sup>Es werden grundsätzlich die folgenden Ansätze in Rechnung gestellt.

<b>a) Mannschaft</b>	
Feuerwehreingeteilte, pro Person	Fr.      60.00 / Stunde
<b>b) Fahrzeuge / Maschinen / Geräte</b>	
Transportfahrzeuge über 3.5t Gewicht	Fr.      120.00 / pauschal
Transportfahrzeuge bis 3.5t Gewicht	Fr.      60.00 / pauschal
Kleinlöschfahrzeuge	Fr.      120.00 / pauschal
Tanklöschfahrzeuge	Fr.      180.00 / pauschal
Drucklüfter	Fr.      60.00 / pauschal
Aggregate, Pumpen, Wassersauger	Fr.      60.00 / pauschal
Motorspritzen	Fr.      100.00 / pauschal

<sup>2</sup>Bei ausserordentlichen Einsätzen können die Ressourcen pro Stunde (mit obgenannten Ansätzen) in Rechnung gestellt werden.

<b>a) Material</b>	
Ölbinder	Fr.      50.00 / Sack
Handfeuerlöscher	nach Aufwand
<b>b) Verpflegung</b>	
	nach Aufwand
<b>c) Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage</b>	
1. Mal pro Jahr	Fr.      400.00 / pauschal
2. Mal pro Jahr)	Fr.      600.00 / pauschal
weitere Male pro Jahr	Fr.      800.00 / pauschal

## **Art. 18      Diverse Entschädigungen**

Es werden zusätzliche Entschädigungen in Geld- oder Geschenkform ausbezahlt bzw. vergütet.

## **Art. 19      Ansätze diverse Entschädigungen**

(Beträge sind als Maximalbeträge anzusehen)

Geschenk Austritt über 25 Jahre	Fr.      200.00 / Person
Geschenk Austritt ab 15 bis 25 Jahre	Fr.      100.00 / Person
Geschenk Austritt bis 15 Jahre	Fr.      50.00 / Person
Veteranenehrung DV FKL	gemäss FKL

## **Art. 20 Bussen**

<sup>1</sup>Die Disziplinarordnung richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.

<sup>2</sup>Die Ordnungsbusse für das unentschuldigte Fernbleiben von einer obligatorischen Übung beträgt Fr. 40.00 und wird vom Kommandanten direkt in Rechnung gestellt. Im Zweifelsfalle verfügt die Feuerwehrkommission.

## **Art. 21 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Mit dieser Verordnung werden alle bisherigen Besoldungs- und Entschädigungsverordnungen aufgehoben.

<sup>2</sup>Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

6287 Aesch, 10. November 2023

### **Gemeinderat Aesch LU**

Der Gemeindepräsident

Christian Budmiger

Der Gemeindegeschreiber

Hanspeter Schmid

